

15. III. 1919

## Das Vorspiel zur Vermögensabgabe.

## Bemerkungen eines Industriellen.

Wien, 14. März.

Die Vollzugsanweisung über die Anmeldung des Wertpapierbestandes, der Spareinlagen und der nach einem gewissen Zeitpunkte angekauften Luxusartikel — denn diese Objekte sind ja der Gegenstand, und zwar der alleinige der vorzunehmenden Inventarisierung — soll offenbar der Bevölkerung beweisen, daß mit der Einführung der Vermögensabgabe unbedingt gerechnet werden muß. Wir können also in dieser Vollzugsanweisung gewissermaßen das Vorspiel zu einer weiteren Handlung in mehreren Akten erblicken; mehrere Akte müssen folgen, um zum Höhepunkt des wirtschaftlichen Dramas der Vermögensabgabe zu gelangen. Durch diese wird auch eine Menge Kapital entzogen, welches zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft unbedingt notwendig wäre. Umso unabwieslicher ist es, Sicherheit zu haben, daß die Vermögenssteuer nicht etwa zu dem Auskunftsmitglied einer vorübergehenden Budgetordnung verwendet wird, sondern zur Abbildung der Kriegsschuld und zur Regelung unseres Geldwesens durch Abschnürung der Banknotenzirkulation. Der czecho-slowakische Staat verfolgt diesen Zweck in deutlicher Weise. Dort soll der Banknotenumlauf vermindert und dadurch der Übergang zu einer gesunden Währung erreicht werden. Mit den Kriegsschulden machte es sich der czecho-slowakische Staat allerdings bequem, indem er die Beteiligung ablehnt. Die Vorbereitungsakte sind aber auch dort weit umfassender; man schreitet nicht bloß zur einer Registrierung des Wertpapierbestandes, der Geldeinlagen und Luxusgegenstände, sondern unternimmt den Versuch, den ganzen Wirtschaftsprozeß zwischen Forderungen und Schulden zu ermitteln und gleichzeitig eine Inventur der landwirtschaftlichen, industriellen und kaufmännischen Betriebsmittel (lebendes Inventar, Warenvorräte, Maschinen usw.) durchzuführen. Diese Inventur ist nicht nur vollständiger als die bei uns geplante, sondern zeigt von vornherein den Willen, das Vermögen aller Bevölkerungsschichten zu erfassen als deutliches Zeichen, daß die Vermögensabgabe sämtliche Vermögen gleichmäßig treffen soll, während in der österreichischen Vollzugsanweisung das bedenkliche Symptom zu erblicken ist, vorzugsweise eine Kategorie des beweglichen Vermögens zunächst offenbar als wichtigstes Objekt der Vermögensabgabe zu erfassen.

Auch ein anderes Moment darf nicht übersehen werden. Der czecho-slowakische Staat hat das größte Interesse, seinen Reichtum zu zeigen und zu offenbaren. Ihm droht nicht die Gefahr, daß sein Milliardenvermögen der Enteente Veranlassung bieten könnte, darauf zu greifen, während wir in Deutschösterreich vermeiden müssen, durch eine Vermögensinventur den Schein eines Vermögens zu erwecken, das in Wirklichkeit nicht besteht, aber doch als Stützpunkt von Entschädigungsforderungen angesehen werden könnte.

Die finanzielle und wirtschaftliche Lage Deutschösterreichs drängt uns in die Richtung der Ergreifung starker Mittel. Daß ein solches Mittel nicht der Staatsbankrott sein kann, ist ebenso außer Zweifel, als die Tatsache, daß das Ziel jeder Finanzpolitik sein muß, einen derartigen Zusammenbruch zu vermeiden. Deshalb ist der Gedanke einer Vermögensabgabe aufgetaucht. In welcher Form immer sie durchgeführt wird, ist es eine unbestreitbare Wahrheit, daß die Ergebnisse der Vermögenssteuer losgelöst werden müssen von der regelmäßigen Budgetgebarung und von vornherein für dieselbe einer Zweckbestimmung zu dienen haben. Wir können nicht unsere letzten Reserven angreifen, ohne zu wissen, daß dieselben nur für ein letztes Ziel bestimmt sind. Wenn wir es also auch hinnehmen müssen, daß mit den Vorbereitungsarbeiten schon derzeit begonnen wird, so müssen wir die unumstößliche Festlegung verlangen, daß die Verwaltung der Einnahmen aus einer etwaigen Vermögensabgabe von der laufenden Gebarung getrennt wird. Die Vorbereitungsarbeiten sollen wohl fortgesetzt, die Vermögensabgabe aber erst in einem Zeitpunkte durchgeführt werden, in welchem eine zuverlässige Wertbestimmung des Vermögens möglich ist und die Gefahr ausgeschlossen erscheint, daß etwa andere Mächte als der deutschösterreichische Staat auf diese Ergebnisse greifen.

Die Vollzugsanweisung selbst würde zu mancherlei Kritik herausfordern. Vor allem darf aus den Objekten der Inventarisierung nicht geschlossen werden, daß die durch dieselben ergriffenen Vermögensarten etwa eine besondere Stellung in der Vermögensabgabe erfahren sollen. Es ist sicher, daß Störungen im Wirtschaftsleben durch die Inventarisierung selbst und die Art der Durchführung unvermeidlich sind. Deshalb ist der lange Termin — im Gegensatz zum kurzen im czecho-slowakischen Staate — bedenklich und nur dadurch vielleicht erträglich, daß der einzelne es in der Hand hat, die Zeit der Dispositionsbeschränkung abzukürzen, indem er baldmöglichst an die Abgabe des Bekenntnisses schreitet. Die Art der Inventarisierung und die Objektivbeschränkung derselben führt dazu, daß ein unvollständiges und zum Teil unrichtiges Bild gewonnen wird, was die Czecho-Slowaken vermeiden, weil dort gleichzeitig eine Feststellung der Schulden und Forderungen vorgenommen wird. Wichtig wäre es, wenn die versprochene Steueramnestie baldmöglichst erfolgen würde. Nicht etwa aus dem Grunde, weil unredliche Steuerträger geschützt werden sollen: Eine Amnestie ermöglicht nicht nur eine wahrheitsgetreue Abgabe des Bestandes, sondern gibt auch der Steuerbehörde die Handhabe, die Bekenntnisse zu kontrollieren und ohne weitwendige Steuerstrafverfahren diese Korrekturen im Einvernehmen mit den Steuerträgern durchzuführen. Die Amnestie hätte einen doppelten Erfolg, indem die Inventarisierung ehrlicher durchgeführt würde und gleichzeitig für die Vergangenheit — auch eventuell höhere Steuerermäßigung einfließen könnten.

Allerdings werden auch dieser Ausnahme Vermögensbestandteile entgehen, weil die Banknotenabstempelung ohne Feststellung der Besitzer der Banknoten durchgeführt wurde. Große Gewinne wurden vor der Steuerbehörde verheimlicht, nicht etwa von Seiten der Industriellen, Gewerbetreibenden und Kaufleute, die durch ihre Fabriken, Werkstätten und kaufmännischen Betriebsstätten der Steuerbehörde doch einen sicheren Anhaltspunkt für die Ermittlung ihres Einkommens bieten. Aber im Kriege wurde eine Anzahl von Geschäften durch Personen ohne Betriebsstätten abgeschlossen, deren Einkommen bisher nicht erfaßt wurde. Ebenso sind viele Gewinne der Landwirtschaft der Besteuerung entgangen. Gerade diese Kreise sind auch die größten Thesaurierer von Banknoten. Es müßte eine Hauptaufgabe der Steuertechnik sein, diese erzielten Gewinne und den hierdurch gewonnenen Banknotenbesitz durch Einkommen-, Kriegs- und Vermögenssteuer zu erfassen. Ob dieser Banknotenbesitz durch die Inventarisierung, die zuletzt durchgeführt wird, ergriffen werden kann, ist mehr als zweifelhaft. Die brutalen Mittel der czechischen Finanzpolitik sind auch diesen Kreisen zu Leibe gegangen.

Wenn wir kurz die Stellungnahme der Industrie gegenüber der Vermögensabgabe und den vorbereitenden Maßnahmen zusammenfassen wollen, so geht sie dahin, daß die Industrie sich der Notwendigkeit der Durchführung einer Vermögensbesteuerung nicht verschließt. Es besteht Uebereinstimmung der Anschauungen darüber, daß die Vermögensabgabe nicht zur Deckung etwaiger Fehlbeträge im Budget dienen soll, sondern nur zur Abbildung der Kriegsschuld und zur Regelung unseres Geldwesens die Unterlage bilden darf, ferner müssen nach Ansicht der Industrie alle Bevölkerungsschichten nach ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen und der Zeitpunkt der Durchführung der Vermögensabgabe so gewählt werden, daß deren Ergebnis ausschließlich für die inneren Zwecke der deutschösterreichischen Volkswirtschaft Verwendung finden kann.